

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle,
betreffend die Beschwerde gegen das Verbot des Films

" Urkunde ohne Schrift "

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Spieß (Lichtspielgewerbe)
Gomoll (Kunst und Literatur)
Baake und
Silbermann (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die beschwerdeführende Gesellschaft war durch Herrn
Direktor von Monbart vertreten.

Der Vorsitzende machte die Niederschrift vom 16. Ok-
tober 1923 zum Gegenstand der Verhandlung und stellte
fest, dass die herstellende Gesellschaft entgegen dem
Beschluss aus den vorgelegten vier Filmen erneut drei
Filme anstatt 2 Filme zur Prüfung vorgelegt hatte.

Die Kammer beschloss über die vorgelegten Filme ge-
meinschaftlich zu verhandeln.

Die Filme wurden besichtigt.

Es wurde folgende Entscheidung
verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Die
Filme "Urkunde ohne Schrift", "Piraten der Gross-
stadt", "Haus der tausend Rätsel" und "Schatz bei
den Kanibalen" werden verboten.

Entscheidungsgründe.

Die vorgelegten vier Filme, amerikanischen Ursprungs
verbindet ein gemeinschaftlicher Haupttitel und eine ge-
meinschaftliche Handlung. Danach rechtfertigte sich die
gemeinschaftliche Prüfung.

In der Verhandlung vom 16. Oktober 1923 hatte die
Oberprüfstelle bereits zum Ausdruck gebracht, dass der
Gesamtinhalt dieser vier Filme schundmässig sei, da er

vierundzwanzig Akten kaum etwas anderes als Ueberfälle, Prügeleien und sogenannte Filmsensationen schildere. Der beschwerdeführenden Gesellschaft war anheimgegeben worden, die wenigen Stücke der vier Filme, die zu Beanstandungen keinen Anlass gaben, versuchsweise zu einen oder höchstens zwei neuen Filmen zusammenzustellen.

Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte diesem Ersuchen in der Weise entsprochen, dass sie die ursprünglich vorgelegten vier Filme in drei Filme verkürzt hatte, ohne indes an dem Sinn und Inhalt der Filme wesentlich zu ändern. Danach war das Ergebnis der neuen Prüfung das Gleiche: In einer Fülle von Einzelhandlungen werden fortlaufend Ueberfälle, Prügeleien und Gewalttätigkeiten geschildert. Der Gesamteindruck dieser Schilderung ist minderwertig. Der Kammer ist bekannt, dass gerade amerikanische Filme, die solche Minderwertigkeit zum Gegenstand haben, das Gefallen der deutschen Bevölkerung in hohem Masse erregen. Dieses Gefallen setzt eine Verflachung des gesunden Gefühls voraus und erweist damit eine entsittlichende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes. Dass gerade die vorliegenden Filme die Anwartschaft hatten mit besonderem Erfolg in Deutschland vorgeführt zu werden, erhellt auch aus den Erklärungen der Beschwerdeführer, nach denen es den Beschwerdeführern nur mit grosser Mühe und ungewöhnlich hohem Geldaufwand gelungen war, in schwerer Konkurrenz mit anderen Kaufleuten diese Filme zu erwerben.

F. J. J. J.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.
Berlin, den 9. November 1923.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

